

Verhandlungsergebnis

Zwischen

dem Gesamtverband der Deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. –
Arbeitgeberverband, Eschborn

und der

IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main

wird für die Unternehmen und Beschäftigten der westdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie folgendes vereinbart:

I. Tarifvertrag zur Förderung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie vom 12. Oktober 2004

§ 3 des Tarifvertrags zur Förderung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der
Deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie vom 12. Oktober 2004, zuletzt geändert
am 12. Mai 2006, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 wie folgt gefasst:

- „1. Die Beschäftigten erhalten einen Einmalbetrag in Höhe 200 EUR.
Auszubildende erhalten den Einmalbetrag in Höhe von 100 EUR.

Beginnt oder endet das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in der Zeit vom 1.
April 2008 bis 31. Mai 2008, so besteht der Anspruch ab bzw. bis zum Anfang
bzw. Ende dieses Zeitraums zeitanteilig.

Dieser Bruttobetrag wird mit der Vergütung des Monats April 2008, bei
späterem Eintritt mit der Vergütung für den Monat Mai, ausgezahlt.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer Auszahlungsmodus
vereinbart werden.

2. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen
Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
3. Der Einmalbetrag wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht
berücksichtigt.
4. Arbeitgeber und Betriebsrat können aus wirtschaftlichen Gründen durch
freiwillige Betriebsvereinbarungen die Kürzung oder den Wegfall des
Einmalbetrags vereinbaren. Hiervon ausgenommen ist der Einmalbetrag für
Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung oder des
Wegfalls eine Beschäftigungszusage gegeben werden muss.“

In § 5 wird die Datumsangabe "29. Februar 2008" geändert in "28. Februar 2009".

II. Einkommen

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Auszubildendenvergütungen von 3,6 % ab dem 1. Juni 2008. Die Mindestlaufzeit der Einkommenstarifverträge reicht bis zum 28. Februar 2009.

Die Ausbildungsvergütungen werden darüber hinaus um jeweils 30 EUR angehoben.

Für das Tarifgebiet der Bekleidungsindustrie Nordrhein wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung sowie die Laufzeit durch die regionalen Tarifvertragsparteien gesondert mit einer Verschiebung um zwei Monate geregelt.

Die regionalen Tarifvertragsparteien werden das zusätzliche Urlaubsgeld für 2008 entsprechend der Erhöhung nach Abs. 1 erhöhen.

III. Tarifvertrag für Heimarbeiter

Der Tarifvertrag für Heimarbeiter wird wie bisher fortgeführt. Die Vergütungen werden zum 1. Mai 2008 entsprechend der in Nr. II. genannten prozentualen Erhöhungen der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen angehoben. Die Mindestlaufzeit reicht bis zum 30. April 2009.

IV. Entgeltrahmenabkommen

Die Tarifvertragsparteien werden auf der Bundesebene die Gespräche über ein Entgeltrahmenabkommen in einer Expertengruppe fortsetzen.

Ziel ist ein möglichst weitgehend abgestimmter Entwurf eines Rahmen-Abkommens. Bei der Arbeit wird die Expertengruppe die im Oktober 2006 abgestimmten Eckpunkte berücksichtigen und in einem ersten Schritt die Arbeit auf der Basis des von der IG Metall im Dezember 2007 vorgelegten Entwurfes "4.a." aufnehmen. Während der Arbeit werden die regional unterschiedlich bestehenden Bestimmungen herangezogen.

Die jeweiligen Gesprächsstände der Expertengruppe werden mit den Tarifvertragsparteien rückgekoppelt, bei unterschiedlichen Auffassungen anhand von Synopsen. Die Tarifvertragsparteien können gemeinsam weitere Aufträge an die Expertengruppe erteilen (z.B. Hinzuziehung betrieblicher Experten).

Die Expertengruppe soll ihr Ergebnis bis zum 31. Januar 2009 den Tarifvertragsparteien vorlegen.

V. Arbeitszeit

Die Tarifvertragsparteien werden auf der Bundesebene in einer Expertengruppe die Gespräche zu einer Aktualisierung der auf Bundesebene und regional bestehenden tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit fortsetzen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise gilt das zu Nr. IV vereinbarte sinngemäß.

VI. Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit vom 12. Oktober 2004 wird bis zum 31.12.2009 verlängert. Dabei wird § 5 Nr. 2 des Tarifvertrags wie folgt gefasst:

"2. Der Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages ist schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. Er kann frühestens 6 Monate, muss jedoch spätestens 3 Monate vor dem angestrebten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, der vor dem 1. Januar 2010 liegen muss, gestellt werden."

VII. Berufsbildung

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass alles unterbleiben sollte, was die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen schmälern könnte.

Sie appellieren außerdem an die Betriebe, Ausgebildete nach erfolgreicher Ausbildung möglichst zu übernehmen. Soll keine Übernahme erfolgen, soll dies drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Betriebsrat beraten werden.

Die Tarifvertragsparteien werden auf Bundesebene Gespräche zu einer Übernahmeregulierung von Ausgebildeten während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufnehmen.

VIII. Spitzengespräche

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden die Spitzengespräche zwischen den Tarifvertragsparteien fortgeführt.

IX. Weitere Vereinbarungen

- a) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung Regelungen, die zusätzliche materielle Belastungen bringen, ausgeschlossen sind. Davon ausgenommen sind laufende Verhandlungen aus früheren Verhandlungsverpflichtungen bzw. Verabredungen; dies umfasst die Verhandlungen zum Lohngruppenverzeichnis für die Niedersächsische Reibbelagsindustrie.
- b) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine Betriebsvereinbarung vorgesehen ist, erfolgen Regelungen in Betrieben ohne Betriebsrat nach Anhörung der Belegschaft bzw. der betroffenen Arbeitnehmer.
- c) Durch die Beteiligung an Aktionen, Warnstreiks und Aussperrungen, die im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung stattgefunden haben, dürfen dem Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Hiervon werden Lohnausfälle nicht berührt. Maßregelungen irgendwelcher Art und Schadensersatzansprüche finden nicht statt, bereits erfolgte sind rückgängig zu machen. Vorsätzliche Schädigungen sind davon ausgenommen.
- d) Soweit in dieser Vereinbarung nichts gesondert bestimmt ist, endet diese Vereinbarung am 28. Februar 2009.

Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 10. April 2008, 12.00 Uhr, Schweigen gilt als Zustimmung.

Gladbeck, den 11. März 2008

Gesamtverband der Deutschen Textil-
und Modeindustrie e. V. –
Arbeitgeberverband, Eschborn

IG Metall Vorstand,
Frankfurt am Main

gez. Brinkmann

gez. Jung

gez. Krollmann

gez. Wettengl